



Kindschaftssachen – Ablehnung der Verfahrenseinleitung wegen angezeigter Kindeswohlgefährdung  
Formlose Mitteilung des Familiengerichts an Anzeigerstatterin vom 17.11.2023, Az. 1 F 1242/23:

#### I. Sachverhalt

Die gemeinsam sorgeberechtigten Eltern einer 15jährigen leben schon seit einem Jahr getrennt. Der Umgang des Vaters mit seiner Tochter ist nicht familiengerichtlich geregelt und wird von diesem auch nicht eingefordert. Die Kindesmutter möchte unter Hinweis auf frühere, sehr vage beschriebene und vorgeblich bereits in der Zeit ihres Zusammenlebens erfolgte handgreiflicher Übergriffe und derber Beleidigungen zum Nachteil der Tochter kindesschutzrechtliche Anordnungen in Form eines Kontakt- und Annäherungsverbot des Vaters zum Kind über das Sorgerecht für die Zukunft erreichen.

#### II. Entscheidung

Der Mutter wird als Anzeigerstatterin gem. § 24 Abs. 2 FamFG mitgeteilt, dass ein familiengerichtliches unter Berücksichtigung seines erwartbaren Ergebnisses ohne Mitteilungen an den Vater oder sonstige Stellen im konkreten Fall gar nicht erst eingeleitet wird. Stattdessen wird die Anzeigerstatterin zur Lösung ihres Trennungskonfliktes auf Hilfs- und Beratungsangebote der psychologischen Beratungsstelle der Diakonie in Bayreuth oder des Jugendamtes verwiesen.

Schutzanordnungen nach dem Gewaltschutzgesetz sind bei minderjährigen Kindern im Verhältnis zu ihren sorgeberechtigten Eltern von Gesetzes wegen ausgeschlossen, § 3 Abs. 1 GewSchG. Mögliche sorgerechtliche Schutzanordnungen nach § 1666 BGB kommen nur dann in Betracht, wenn dies zur Abwehr einer konkreten Kindeswohlgefährdung erforderlich ist. Dies setzt voraus, dass die Tochter durch die nur sehr vage beschriebenen Handlungen ihres Vaters mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit einen bleibenden Schaden nimmt. Die von der Mutter geschilderten tätlichen Übergriffe in der Vergangenheit in Form von Handgreiflichkeiten und Bespucken des Kindes oder verbale Entgleisungen vom aggressiven Anschreien bis hin zu derben Beleidigungen wie dem Ausspruch gegenüber ihrer Tochter „du bist eine Fotze wie deine Mutter“ werden sicher das Vater - Tochter - Verhältnis sehr lange belasten, machen aber ohne weitere, nachhaltig wirkende Anlassvorfälle kein Eingreifen des Familiengerichts erforderlich.

Tathandlungen wie die beschriebene Beleidigung oder auch eine Körperverletzung mögen strafrechtliche Relevanz haben, eine nachhaltige Kindeswohlgefährdung, die ein Einschreiten des Familiengerichts erforderlich macht, lassen sich daraus aber nicht ohne Weiteres ableiten. Vom Gericht wird dabei ein normaler Entwicklungsstand der Tochter unterstellt. Jugendliche halten sich erfahrungsgemäß aus einem schmutzigen Trennungskonflikt ihrer Eltern entweder weitgehend heraus oder positionieren sich mit Ausschlusswirkung gegen den anderen Elternteil für die Seite, in deren Haushalt und Obhut sie künftig leben möchten. Kontakte über das Smartphone zum anderen Elternteil werden, weil technisch möglich, geblockt und ein persönlicher Umgang wie vorliegend abgelehnt. Dies unmissverständlich zu kommunizieren, sind sie auch altersentsprechend in der Lage. Ein solches Verhalten des Kindes wäre hinzunehmen, ein Umgang gegen eine Totalverweigerung wäre nicht anzuordnen, weshalb vom Familiengericht von Amts wegen auch kein Umgangsverfahren einzuleiten ist.

Kindesschutzverfahren nach § 1666 BGB sind sehr aufwendig und führen zu weiteren Belastungen für alle Beteiligten. Sie können nicht abschließend im schriftlichen Verfahren entschieden werden, sondern erfordern stets eine persönliche Anhörung beider Elternteile und des Kindes und des Jugendamtes bei Gericht sowie die Bestellung eines Verfahrensbeistandes, der das minderjährige Kind ebenfalls hören muss. Daher war es im gegenständlichen Fall auf der Basis der Schilderung besser nach pflichtgemäßen Ermessen ein solches Verfahren gar nicht erst einzuleiten, weil die von der Mutter gewünschte Gefahrenabwehr faktisch anders zu erreichen ist. Gerichtliche Kosten werden für die Nichteinleitung eines Verfahrens selbstverständlich nicht erhoben.